

INHALT

SEITE

- | | | |
|-----|--|-----|
| 58. | Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ | 113 |
| 59. | Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | 116 |
| 60. | Hinweis auf Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg: hier: Zusammenarbeit mit der Stadt Dortmund im Bereich Telefonvermittlung | 119 |

58.

Bekanntmachung**Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplans Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 121 „Weberstraße /Mozartstraße“ gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden	von der südlichen Grenze der Mozartstraße,
im Osten	von der westlichen Grenze des Beethovenrings,
im Süden	von der südlichen Grenze der Weberstraße,
im Westen	von der östlichen Grenze der Mühlenstraße.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

20.09.2011 bis einschließlich 21.10.2011

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können entsprechend § 4 a (3) BauGB nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplans und der dazugehörigen Begründung während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 08.09.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

59.

Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erneuerung des Herderstadions zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.06.2011 beschlossen, gemäß § 2(1) BauGB einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“ im Sinne des § 30 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

im Osten	von der östlichen Grenze des Peukinger Wegs,
im Süden	von der südlichen Grenze der Jahnstraße,
im Westen	einer Parallelen ca. 40 m westlich zur westlichen Grenze des Flurstücks 383, der nördlichen Grenze des Flurstücks 537 und deren Verlängerung auf die westliche Grenze des Flurstücks 383, der westlichen Grenze des Flurstücks 383, alle Flurstücke Flur 19, Gemarkung Unna,
im Norden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 383, Flur 19, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die westliche Grenze des Peukinger Wegs .

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zugleich hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna beschlossen, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen ist. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Die Bürgerversammlung findet am 14.09.2011, ab 19.00 Uhr im Ratsaal der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59425 Unna statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

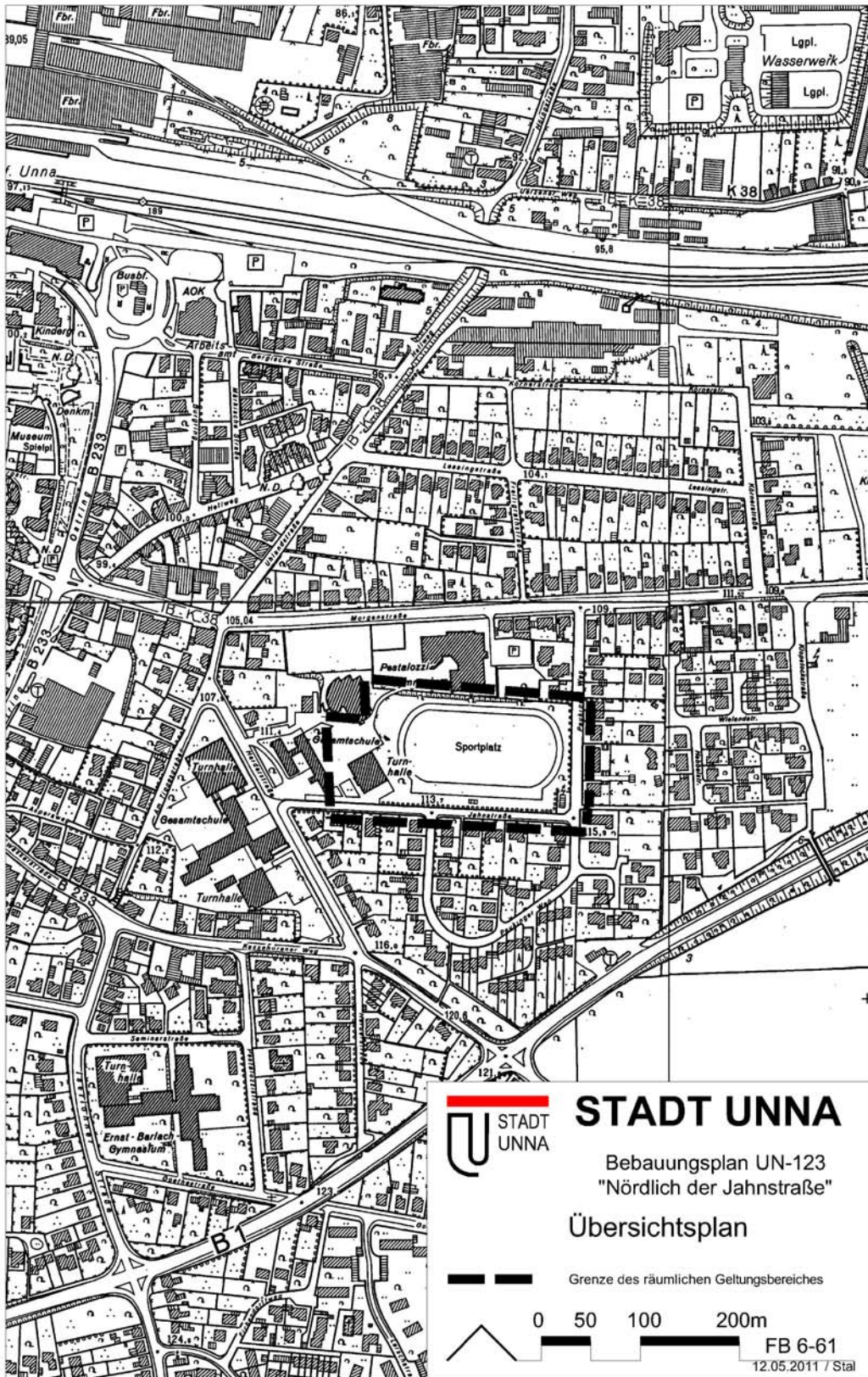
Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiterin der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin Frau Ingrid Kroll.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 08.09.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 59-18/ 09. September 2011

60.

Bekanntmachung**Veröffentlichung einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einführung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Telefonvermittlung der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg**

Die Kreisstadt Unna und die kreisfreie Stadt Dortmund haben die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Von der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 27.08.2011 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt und der Text einschließlich des Genehmigungsvermerks im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nummer 34 vom 27.08.2011, auf der Seite 351 öffentlich bekannt gegeben worden.

Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Unna, 02.09.2011

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 60-18/ 09. September 2011